

## **Richtlinie zur Zahlung von Bekleidungsbeihilfen für stationär untergebrachte Personen**

Im § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen ist geregelt: „Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; § 31 Abs. 2 Satz 2 ist nicht an zuwenden.“

Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII haben gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII einen Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe zur Deckung ihres weiteren notwendigen Lebensunterhalts in der Einrichtung.

Anders als in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII soll mit dieser Bekleidungsbeihilfe keine Erstausrüstung, sondern vielmehr ein zusätzlicher Bedarf an Bekleidung gedeckt werden. Aus diesem Grund ist diese Beihilfe anders zu bemessen, als der Umfang der Leistungen bei Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es sachgerecht, diese Leistung in pauschalierter Form zu gewähren. Die Beihilfe deckt den zusätzlichen Bedarf an Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität in stationären Einrichtungen ab.

Für die Bekleidung in stationären Einrichtungen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten) ist auf Antrag folgende Pauschale pro Person im Jahr zu gewähren:

**140,00 EUR**

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich. Sie wird auf Antrag direkt an den Hilfesuchenden überwiesen, sofern dieser ein eigenes Konto verwaltet. Auf Antrag kann die Pauschale auch von der Einrichtung verwaltet werden.

Bei Neuaufnahmen wird die Pauschale erstmals 6 Monate nach Einzug gezahlt, da davon auszugehen ist, dass bei Einzug genügend Kleidung vorhanden ist.

Besondere Personengruppen (z. B. Übergrößen, mobile Rollstuhlfahrer, Allergiker, Kinder) können bei Bedarf eine um 10 % erhöhte Pauschale erhalten.

Sollte in Einzelfällen der genannte Höchstbetrag zur Deckung des individuellen Hilfebedarfes nicht ausreichen, ist der Einzelfall zu prüfen und der Bedarf festzulegen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Anklam, 11.12.2012

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin